

CSS-Standardversicherung plus. Alle Unterschiede zur bisherigen AVB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) «CSS-Standardversicherung plus» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/anpassungen

	Bisher AVB Ausgabe 01.2026	Neu AVB Ausgabe 01.2027
Art. 4.2	Leistungen für diagnostische Untersuchungen und medizinische Behandlungen im Ausland werden nur bei Notfällen während eines Auslandsaufenthaltes übernommen. Sie sind auf die Akutphase der Behandlung beschränkt, wenn gleichzeitig eine Rückkehr in die Schweiz nicht zumutbar ist. Die CSS bezahlt Leistungen höchstens im Betrag wie sie am schweizerischen Wohnort des Versicherten anfallen würden. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Abteilung die versicherte Person behandelt wurde, richtet die CSS die Leistungen analog der privaten Abteilung am schweizerischen Wohnort mit entsprechender Kostenbeteiligung gemäss Artikel 14 aus.	Leistungen für diagnostische Untersuchungen und medizinische Behandlungen im Ausland werden nur bei Notfällen während eines Auslandsaufenthaltes übernommen. Sie sind auf die Akutphase der Behandlung beschränkt, wenn gleichzeitig eine Rückkehr in die Schweiz nicht angemessen ist. Die CSS bezahlt Leistungen höchstens im Betrag wie sie am schweizerischen Wohnort des Versicherten anfallen würden. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Abteilung die versicherte Person behandelt wurde, richtet die CSS die Leistungen analog der privaten Abteilung am schweizerischen Wohnort mit entsprechender Kostenbeteiligung gemäss Artikel 14 aus.
Art. 28	Ein Wohnortswechsel ist der CSS unverzüglich zu melden. Hat dieser Wechsel eine Prämienänderung zur Folge, passt die CSS die danach fällig werdenden Prämien an. Eine solche Anpassung berechtigt nicht zu einer Kündigung.	Bewirkt eine Adressänderung die Prämienänderung, passt die CSS die Prämien auf den Zeitpunkt der Adressänderung an. Der versicherten Person wird die Prämienänderung in einer neuen Police mitgeteilt. Bei einer Prämienhöhung hat die versicherte Person das Recht, den betroffenen Vertrag mit Wirkung auf das Ende des laufenden Monats schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens 25 Tage nach Erhalt der neuen Police bei der CSS eingegangen ist. Im Unterlassungsfall gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der jeweiligen Versicherung.
Neuer Artikel Art. 29,2		Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen der CSS werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie die CSS Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter css.ch/datenschutz oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern.